



Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2008

Erläuterungen des Grossen Rates

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Ein Schulsystem mit 26 kantonalen Einzellösungen ist nicht mehr zeitgemäss. Daher hat im Mai 2006 das Schweizer Stimmvolk mit über 80% Ja-Stimmen die Bundesverfassung so geändert, dass die Kantone zur Harmonisierung ihres Schulwesens verpflichtet werden. Mit dem HarmoS-Konkordat erfüllen die Kantone den ihnen erteilten Auftrag. Das Konkordat:

- harmonisiert die Strukturen: Der Eintritt in den zwei Jahre dauernden und obligatorisch zu besuchenden Kindergarten erfolgt im 5. Lebensjahr (4. Geburtstag vor dem Stichtag 31. Juli); anschliessend folgen sechs Schuljahre in der Primarschule und drei Schuljahre an der Oberstufe; die obligatorische Schulpflicht mit Kindergarten beträgt elf Jahre;
- harmonisiert die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen: sprachregionale Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel gelangen zum Einsatz; gesamtschweizerische Bildungsstandards setzen Vorgaben;
- sieht den Einsatz von geeigneten Qualitätssicherungsinstrumenten vor, welche eine Überprüfung der erreichten Ziele ermöglichen und Hinweise auf Verbesserungen geben.

Über den Verfassungsauftrag hinaus gehen die Bestimmungen über die Gestaltung des Schulalltages, mit welchen das Konkordat einem Bedürfnis der Gesellschaft entspricht.

Das HarmoS-Konkordat belässt für die Umsetzung den erforderlichen Freiraum, um spezifische Bündner Anliegen zu verwirklichen und um den Bündner Weg zum gemeinsamen Ziel festzulegen. Der Beitritt zum HarmoS-Konkordat liegt im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler und stärkt den Bildungs- und Wirtschaftsstandort.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Am 12. Februar 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden mit 97 zu 9 Stimmen dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Wir unterbreiten Ihnen deshalb die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung.

- die Organisation des Schultages mit Blockzeiten und bedarfsgerechten Tagesstrukturen verlässlich gestalten;
- mit geeigneten Instrumenten die Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten.

1. Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Harmonisierung im Bildungsbereich setzt Handlungsbedarf

A. Die Vorlage im Detail

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule sollen folgende Ziele erreicht werden:

- einheitliche Ziele festlegen für die Grundbildung, welche Schülerinnen und Schüler in Fachbereichen erhalten sollen; Koordination des Sprachunterrichts;
- einheitliche Strukturen schaffen für den Eintritt in die obligatorischen Bildungseinrichtungen im fünften Altersjahr bzw. nach erfülltem 4. Altersjahr; nach zwei Jahren Kindergarten folgen sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe;

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer Zustimmung von 86% die revidierten Bestimmungen der Bundesverfassung angenommen. In Graubünden stimmten 81,7% der Abstimmenden der Vorlage zu. Der neue Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen. Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund die für diese Harmonisierung notwendigen Vorschriften erlässt, wenn sie auf dem Koordinationsweg nicht zustande kommt.

Mit dem HarmoS-Konkordat erfüllen die Kantone die Vorgaben und die aus der Bundesverfassung resultierenden Aufträge zur Harmonisierung für die obligatorische Schule. Mit der Interkantonalen Vereinbarung schaffen sie ein Instrument für die verbindliche Zusammenarbeit. Die Kantone beschreiten entsprechend dem von rund 86% des Schweizer Stimmvolkes mitgetragenen Verfassungsauftrag den Koordinationsweg.

2. Einheitliche Strukturen und Ziele für die schulische Grundbildung bauen Mobilitätshindernisse ab

Die Situation, dass jeder Kanton in eigener Regie unterschiedliche Eckdaten für den Kindergartenbesuch oder das obligatorische Schuleintrittsalter festlegt, und dass jeder Kanton selbstständige Lehrpläne erarbeitet und je eigene Lehrmittel einsetzt, soll überwunden werden. Einheitliche Ziele und einheitliche Strukturen dienen nicht nur bei einem Wohnortwechsel den Schulkindern und den Schulen. Das HarmoS-Konkordat soll im Interesse der Gesellschaft und der Wirtschaft wesentliche Mobilitätshindernisse für Familien mit schulpflichtigen Kindern reduzieren.

Strukturelle Eckwerte

Mit dem Konkordat vereinbaren die Kantone, neu den Besuch des zwei Jahre dauernden Kindergartens (oder einer altersdurchmischten Eingangsstufe) als obligatorisch zu erklären. In der Schweiz absolvieren aktuell 86% der Kinder zwei Kindergartenjahre, in Graubünden trifft dies für 98% der Kinder zu. 1% der Kinder besucht den Kindergarten sogar drei Jahre. Obligatorisch erklärt wird somit, was

heute für den weit überwiegenden Teil der Kinder gelebter Alltag ist. Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt im 5. Altersjahr, also nach erfülltem 4. Altersjahr. Für Bündner Kinder hat dies wegen dem Wechsel des Stichtages vom 1. Januar zum 31. Juli ein etwas tieferes Eintrittsalter zur Folge. Bei Bedarf ist aber eine spätere Einschulung wie bisher möglich. Bezogen auf die weiterführende Primarschule und die Oberstufe verfügt Graubünden bereits über die Strukturen, die das Konkordat vorsieht.

Einheitliche Ausbildungsziele

In den Fachbereichen Sprachen (Unterrichtssprache, 2. Landessprache und Englisch), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit soll auf gesamtschweizerischer Ebene eine Koordination erfolgen. Zu schaffen ist ein sprachregionaler Lehrplan und auch die Lehrmittel sollen neu sprachregional koordiniert werden. Lehrpläne und Lehrmittel richten sich an den nationalen Bildungsstandards aus. Das Konkordat schafft denn auch die Grundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf sprachregionaler Ebene, z.B. für die deutschschweizer Ebene. Der in Graubünden nach revidiertem Schulgesetz angebotene Unterricht im Fachbereich Sprachen ist auf die Vorgaben des Konkordats abgestimmt.

3. Bildungsstandards setzen und zur Ausbildungsqualität Sorge tragen

Das Konkordat bildet die rechtliche Grundlage für die Entwicklung und Anwendung von verbindlichen, nationalen

Bildungsstandards. Solche Standards können insbesondere zu erreichende Kompetenzen bezeichnen oder inhaltliche Vorgaben für einen Fachbereich machen. Im Rahmen regelmässiger Erhebungen wird überprüft, ob die vorgegebenen Standards erreicht werden. Graubünden verfügt zwar dank der Erhebungen des Erziehungsdepartements in den Schulen über beachtliche Erfahrung im Bereich Bildungsmonitoring. Gleichwohl ist in diesem Aufgabenfeld noch Aufbauarbeit zu bewältigen.

4. Blockzeiten einführen und Tagesstrukturen bereit stellen

Blockzeiten und Tagesstrukturen entsprechen breit vorgetragenen gesellschaftlichen Bedürfnissen. Das Konkordat nimmt diese Bedürfnisse auf und die beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren. Sie haben zudem dem Bedarf vor Ort entsprechende Tagesstrukturen anzubieten, wobei die Nutzung dieser Tagesstrukturen fakultativ und in der Regel beitragspflichtig ist. In diesem Bereich öffnet das Konkordat die Zusammenarbeit mit der Familien- und Sozialpolitik.

Das HarmoS-Konkordat dient primär der Erfüllung jenes Auftrags, den das Schweizer Stimmvolk für den Bildungsbereich mit der Revision der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 erteilt hat. Harmonisiert werden die in Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung genannten Eckwerte. Mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichtet sich der Kanton, Strukturen und Ziele der obligatorischen Schulzeit an die nationalen Vorgaben anzugleichen. Der

Grosse Rat ist davon überzeugt, dass der Beitritt Graubündens zum HarmoS-Konkordat unseren Schülerinnen und Schülern dient und im Interesse unserer Gesellschaft und Wirtschaft liegt.

B. Argumente des Referendumskomitees

Um was es geht

Das *HarmoS Konkordat* ist eine undurchsichtige und widersprüchliche interkantonale Vereinbarung, die Interpretationen in alle Richtungen Tür und Tor öffnet. Doch die Schulausbildung ist ein zu wichtiger Faktor in unserer Gesellschaft und Kultur, als dass sie über ein Gesetz so offen tiefgreifend geändert werden darf. Dies ist einer der Gründe, weshalb das Referendum gegen diese Vorlage ergriffen wurde. Mit den nachfolgend angeführten Argumenten werden die wichtigsten Fakten für ein «Nein zu HarmoS» aufgezeigt.

Nein zur obligatorischen Einschulung mit 4 Jahren

Obwohl sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die immer frühere Einschulung problematisch ist, sollen die Kinder nochmals $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Jahre früher eingeschult werden. Die Primarschule wird somit um 2 Jahre auf insgesamt 8 Jahre verlängert. Bereits mit 4 Jahren müssten sich Kleinkinder an einen Schulbetrieb in grösseren und altersdurchmischten Klassen gewöhnen.

In der *HarmoS Vereinbarung* wird nie von einem «*Kindergarten*», sondern ausschliesslich von «*Schule, Schüler und Schulstoff*» gesprochen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass es die heutige Form des Kindergartens nicht mehr geben wird.

Freiwillige, ausserschulische Frühförderung in Kleingruppen wäre alters- und kindgerechter.

Der Kanton Tessin kennt seit Jahren diese Art der Frühförderung, welche für Tourismusregionen und grosse Gemeinden, mit hohem Ausländeranteil, eine gute Lösung ist.

Keine interkantonale Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts

Aufgrund der offenen Auslegung von Artikel 4 ist hier eine Harmonisierung nicht gegeben. Es wird nicht festgelegt, wann welche Fremdsprache unterrichtet werden muss.

Von den 450000 Haushalten, die in der Schweiz jährlich gezügelt werden, wechseln dabei rund 100000 von einem Kanton in einen andern. In diesem Punkt erleichtert HarmoS die Mobilität nicht. Wird die erste Fremdsprache zum Promotionsfach für die Sekundarstufe 1, erschwert sich die Situation noch weiter! Im Bezug auf die Fremdsprachen werden wir in Graubünden weiterhin ein Sonderzüglein fahren.

Ausserdem sind viele Kinder schon heute bereits mit nur einer Fremdsprache gefordert, wenn nicht gar überfordert. Bei zwei Fremdsprachen ab dem 7. Schuljahr (das jetzige 5. Primarschuljahr) besteht die Gefahr, dass sprachlich wenig begabte Kinder definitiv überfordert sein werden.

Keine Eliminierung der Mundartsprache

Der Unterricht ab dem 1. Vorschuljahr könnte in Hochdeutsch gehalten werden. Damit besteht die Gefahr, dass die Mundartsprache in den Hintergrund gedrängt wird und noch mehr an Qualität, resp. an sprachlicher Reinheit verliert. Die Mundartsprache gehört aber zur schweizeri-

schen Kultur, deren Gewichtung nicht angetastet werden darf.

Die Integration von fremdsprachigen Kindern in unsere Gesellschaft darf nicht heissen, die kulturell tief verankerte Mundartsprache einer fremdsprachigen Minderheit anzupassen.

Keine noch jüngeren Schulabgänger und Lehrlinge

Durch die frühere Einschulung verlassen die Jugendlichen mit 14 oder 15 Jahren die Schule. Sie treten also nochmals jünger in eine Lehre ein oder nehmen ein Studium auf. Bereits heute warten 25% der Schulabgänger mit ihrer Berufentscheidung und legen ein Zwischenjahr ein. Rund 9% sind in Graubünden nicht vermittelbar.

Aufgrund des früheren Schulabganges mit HarmoS ist damit zu rechnen, dass diese Zahlen massiv steigen, die Kosten für die Betreuung zunehmen und ebenso die sozialen Probleme dieser Jugendlichen sich vergrössern.

Keine weitere Intellektualisierung der Volksschule

Das Fächerangebot in der Volksschule wurde in den letzten Jahren laufend erweitert. Gekürzt hingegen wurde bei den musischen und handwerklichen Fächern, wie Handarbeit/Werken und Hauswirtschaft. Mit der nächsten Schulreform ist eine weitere Reduktion zu erwarten. Dabei gehen die Handfertigkeiten verloren, die Feinmotorik und das koordinierte Arbeiten werden immer mehr vernachlässigt, demgegenüber besuchen immer mehr Kinder Förderstunden. Mit HarmoS wird diese Situation wesentlich verschärft.

Keine höheren Bildungskosten für die Gemeinden

Obwohl die Schülerzahlen sinken, steigen die Kosten im Bildungswesen Jahr für Jahr. Das neue Gesetz bringt einen zusätzlichen Kostenschub für die Gemeinden. Dies u. a. durch die zwei neuen obligatorischen Vorschuljahre, die zusätzlichen Lehrkräfte für Fremdsprachen, Teamunterricht durch die Lehrkräfte, Betreuungspersonen und erforderliche Infrastruktur. Randregionen werden gezwungen, für die gestiegenen Anforderungen an den Lehrstoff neue Lehrkräfte einzustellen. Diese finanziellen, administrativen und personellen Mehrbelastungen stellen die Zukunft der Schulen in den Bündner Bergdörfern in Frage.

Nicht nur Berggemeinden können damit vor grosse Probleme im Akquirieren neuer Lehrkräfte gestellt werden, denn dieses neue Gesetz belastet in allen Gemeinden die bereits heute schwindenden Ressourcen an Lehrkräften. Die auserschulische Betreuung und das zusätzliche Personal für die Vorschulstufe müssen ebenfalls, bei Bedarfsnachweis, von den Gemeinden bezahlt werden. Obwohl die Nutzung der Tagesstrukturen freiwillig, aber aufgrund gewisser Umstände unerlässlich ist, entstehen dadurch auch für die Eltern Mehrkosten.

Zusammenfassung

- HarmoS holt die Kinder zu früh aus den Familien in den obligatorischen Schulbetrieb.
- HarmoS regelt die Blockzeiten und die auserschulische Betreuung nur ungenügend.

- HarmoS bringt bedeutende Mehrausgaben für die Gemeinden.
- HarmoS bringt keine Harmonisierung der Schule Schweiz.

Die «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule HarmoS» muss deshalb an der Urne klar abgelehnt werden.

Lasst Kinder doch Kinder sein:
Nein zum HarmoS-Konkordat!

C. Argumente des Grossen Rates

Der Grosse Rat will eine Harmonisierung der obligatorischen Schule anstreben. Für den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sprechen mehrere Gründe.

1. Die Chance nutzen, ein zersplittertes Schulsystem zu stabilisieren

Die Publikation der ersten PISA-Ergebnisse im Jahr 2001 zeigte, dass die Schweizer Kinder in der international durchgeführten Leistungsmessung keinen Spitzenplatz erreichten. Die Publikation der PISA-Ergebnisse war begleitet von Forderungen nach Veränderungen. Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung hält die Kantone an, auf dem Koordinationsweg eine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie die Anerkennung von Abschlüssen vorzunehmen. Kommt diese

Harmonisierung nicht zustande, hat der Bund die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

In unserer modernen Gesellschaft schwindet das Verständnis für föderalistisch gewachsene, 26 nicht aufeinander abgestimmte Schulsysteme zunehmend. Zudem zeigt gerade das PISA-Musterland Finnland, dass ein einheitlich organisiertes Schulwesen, welches vor Ort eine flexible Umsetzung vorsieht, erfolgreich ist. Das HarmoS-Konkordat ist eine gewichtige Massnahme, um das geschwächte und zersplitterte Schulsystem zu stabilisieren. Diese Chance will der Grosse Rat mit dem Beitritt zu HarmoS nutzen.

2. HarmoS-Beitritt unterstützt die Bündner Reformanliegen im Volksschulbereich

Die im Jahr 2005 mit dem «Kernprogramm Bündner Schule 2010» vorgelegte Auslegeordnung zeigte in diversen Feldern Handlungsbedarf auf. Mehrere parlamentarische Vorstösse und der im Jahr 2007 vom Grossen Rat behandelte Familienbericht enthalten Aufträge und Forderungen, die den Volksschulbereich betreffen und verändern sollen. Die auf kantonaler Ebene unabhängig vom HarmoS-Konkordat vorgebrachten Forderungen (z. B. Einführung von Englisch in der Primarschule, zweijähriges Kindergartenobligatorium, Einschulung in die Primarschule mit sechs Jahren, familienergänzende Betreuungsangebote inklusive Mittagstisch, Bildungsstatistik), stimmen mit den Zielsetzungen des HarmoS-Konkordates weitgehend überein. Alle Reformanliegen werden indessen nicht mit dem Beitritt zu HarmoS unmit-

telbar umgesetzt. Für die Umsetzung bedarf es Änderungen in den kantonalen Rechtserlassen. Diese Revisionen wiederum haben auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu erfolgen und werden inhaltlich sowie bezüglich finanzieller Auswirkungen auf der Ebene der Entscheidungstragenden ausdiskutiert. So braucht es für die Einführung des Kindergarten-Obligatoriums eine Anpassung des Gesetzes.

3. Mit den anderen Kantonen gemeinsame Ziele festlegen

Das HarmoS-Konkordat nimmt die Vorgaben der revidierten Bundesverfassung auf. Mit dem Konkordat wollen die Kantone die in der Bundesverfassung erwähnten Eckwerte (Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge) harmonisieren statt auf eine «Bundeslösung» zu warten. Der Entscheid über den Weg, welcher zu den gemeinsamen Zielen führen soll, liegt nach wie vor in der Befugnis der Kantone, und somit auch in Bündner Hand. Und so verbleibt auch ein Freiraum für eine spezifisch bündnerische Gewichtung der Inhalte. Wie alle zweisprachigen Kantone wird auch der dreisprachige Kanton Graubünden auf seine besondere Interessenlage Rücksicht nehmen. Mit dem Beitritt zu HarmoS verpflichtet sich der Kanton aber, Massnahmen zu ergreifen, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

4. Der Beitritt zu HarmoS sichert Bündner Kindern gleichwertige Ausbildungs-Chancen

Mit der im Verhältnis zu den anderen Konkordatskantonen gleichwertigen Ausbildung wahrt der Kanton die Chancen für Bündner Kinder und Jugendliche. Auch wenn gemeinsame Lehrpläne – solche bestehen für die Romandie bereits – noch in Vorbereitung sind, ist davon auszugehen, dass diese mit den zu definierenden Standards auf die Bildungsbedürfnisse ausgerichtet werden. Der Grosse Rat hält dafür, dass eine gleichwertige Ausbildung im Interesse der Bündner Kinder und Jugendlichen ist. Sie trägt zu einem guten Bildungsstand bei und dieser ist seinerseits eine wichtige Basis für Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit. Der Verzicht auf einen Beitritt zu HarmoS wäre für die Kinder nur dann ohne einschneidende Auswirkungen, wenn Graubünden den Inhalt des Konkordats autonom nachvollziehen würde.

Dass Bündner Kinder im fünften Lebensjahr (Stichtag ist der 31. Juli) in den obligatorischen Kindergarten eintreten, führt dazu, dass sie – wie die Kinder aus anderen Kantonen – in der Regel im sechzehnten Lebensjahr aus der Volksschule austreten. Bereits heute treten zahlreiche Schülerinnen und Schüler vor dem 16. Geburtstag aus der Volksschule aus und wie heute besteht auch künftig die Möglichkeit, den Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr hinauszuschieben.

5. Der Beitritt zu HarmoS stärkt den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Graubünden

Ist für eine Familie mit Kindern ein Wohnortwechsel nach Graubünden eine Option, oder prüft ein Unternehmen ein Tätigwerden in Graubünden, wird in Zukunft von Bedeutung sein, ob Graubünden dem Konkordat beigetreten ist. Wenn dies der Fall ist, kann sich jedermann darauf verlassen, dass Graubünden die interkantonal harmonisierten Ziele mitträgt und harmonisierte Strukturen im Volksschulbereich hat. Für den Entscheid bei der Standortwahl eines Unternehmens, welcher verbunden ist mit dem Zuzug von Arbeitnehmenden, dürfte insbesondere ein allfälliges Abseitsstehen des Kantons bei HarmoS bedeutungsvoll sein. Dass der Kanton Graubünden bei einem Beitritt bestehenden Freiraum für eine spezifische bündnerische Gewichtung nutzt, ändert nichts daran, dass er im Schulbereich Verlässlichkeit und Berechenbarkeit schafft für zuziehende Familien und Unternehmen.

6. Die Gemeinden sind im Volksschulbereich herausgefordert

Auch unabhängig von HarmoS stehen die Trägerschaften und insbesondere die kleinen Gemeinden im Volksschulbereich vor erheblichen Herausforderungen. Hauptursache der Probleme ist in den meisten Fällen ein Einbruch der Geburtenzahlen. Der sich abzeichnenden Situation lässt sich wohl vorteilhafter durch planerische Massnahmen wie Kooperationen mit anderen Schulträgerschaften entgegentreten als durch den Verzicht auf alle kostenwirksamen Neuerungen,

um keine höheren Bildungskosten für die Gemeinden zu generieren. Die Tatsache, dass die Gemeinden im Volksschulbereich herausgefordert sind, ist kein guter Grund dafür, die Entwicklungschancen des Bildungs- und Wirtschaftsstandorts Graubünden durch einen Alleingang zu beeinträchtigen. Ein Ja zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat liegt auch im Interesse einer zukunftsgerichteten Gemeinde und es ist ein Ja zur Zukunft der Bündner Volksschule.

7. Argumente des Referendumskomitees stehen teilweise auf wackeligen Grundlagen

Die Argumente des Referendumskomitees gegen den Beitritt Graubündens zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beruhen teilweise auf unzutreffenden Annahmen, so etwa:

- das Argument, man wolle «keine Eliminierung der Mundartsprache». Tatsache ist, dass die Frage, ob der Unterricht ab Kindergarten in der Standardsprache zu erteilen ist, gar kein Thema von HarmoS ist;
- das Argument, man wolle «keine weitere Intellektualisierung der Volksschule». Die Behauptung, in den letzten Jahren sei in der Volksschule bei den musischen und handwerklichen Fächern gekürzt worden, ist bezogen auf die Primarschule falsch. Tatsache ist, dass im Jahr 2002 bei der Einführung von Englisch in unserer kooperativen Oberstufe eine leichte Kürzung in der Realschule erfolgte. Tatsache ist auch, dass andere Kantone im mu-

sisch-kreativ-handwerklichen Bereich weniger Unterricht als Graubünden anbieten;

- die Behauptung, man müsse davon ausgehen, dass es die «heutige Form des Kindergartens» nicht mehr geben wird. Das Konkordat enthält keine Vorschrift, welche den Kindergarten – im Konkordat als Vorschule bezeichnet – abschafft oder eine Weiterentwicklung verhindert.

D. Antrag

Der Grosse Rat hat dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) mit 97 zu 9 Stimmen zugestimmt. Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates

Der Landespräsident:
Leo Jeker

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung

vom Grossen Rat beschlossen am 12. Februar 2008

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, in- Zweck dem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Grundsätze Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen Grundbildung und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standard-sprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,

- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheits-erziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4

Sprachen-
unterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landesprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli). Einschulung

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre. Dauer der Schulstufen

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK ¹⁾, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt. Bildungsstandards

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

¹⁾ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹⁾.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8

Lehrpläne,
Lehrmittel und
Evaluations-
instrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9

Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10

Bildungs-
monitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

¹⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

²⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert. Blockzeiten und Tagesstrukturen

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden. Fristen

Art. 13

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

Art. 14

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres. Austritt

Art. 15

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 ¹⁾. Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Art. 16

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind. Inkrafttreten

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹⁾ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 17

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten.
Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.